

AktG stellt im Interesse des Gläubigerschutzes strenge Grundsätze über die Kapitalaufbringung und die Kapitalerhaltung auf. Der Gläubigerschutz ist tragender Grundsatz im Recht der Kapitalgesellschaften. Gem § 52 AktG dürfen die Aktionäre der AG nichts außer dem ordnungsgemäß festgestellten und zur Verteilung beschlossenen Bilanzgewinn erhalten. Verboten ist jede (unmittelbare oder mittelbare) Leistung an einen Aktionär, der keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht und wirtschaftlich das Vermögen der Kapitalgesellschaft verringert (RIS-Justiz RS0105532).

Dass vom Verbot der Einlagenrückgewähr auch zukünftige Aktionäre erfasst sind, wenn die Leistung im Hinblick auf die zukünftige Aktionärsstellung erbracht wird, entspricht der hL. Weiters ist es nachvollziehbar und richtig, wenn der OGH in der E hervorhebt, dass die AG einem gesellschaftsfremden Dritten niemals ein Vorkaufsrecht an ihrer Liegenschaft ohne Gegenleistung und noch dazu zum Einheitswert von rund € 188.000,- eingeräumt hätte. Dieses Vorkaufsrecht zielte darauf ab, der bekl Vorkaufsberechtigten als Tochter der Alleinaktionärin einen Vorteil zu verschaffen.

Der OGH ist auch dem tragenden Argument des BerG entgegengetreten, das die Rechtslage noch konträr eingeschätzt hatte. Das BerG hatte einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr mit der Begründung verneint, dass die auf der Liegenschaft haftenden Lasten deren Wert mindern würden und erst im Zuge des „Abschlusses“ eines Kaufvertrags mit der vorkaufsberechtigten Bekl beurteilt werden könne, ob ein Missverhältnis

zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben sein könnte. Diese Rechtsauffassung übersieht, dass der maßgebliche Zeitpunkt, in dem die Äquivalenzprüfung vorzunehmen ist, im vorliegenden Fall jener der Einräumung des Vorkaufsrechts ist und nicht jener des Eintritts des Vorkaufsfalls. Die Einräumung des Vorkaufsrechts erfolgte unentgeltlich und zu nicht dritthüblichen Bedingungen, indem es als Einlösungspreis den Einheitswert festschrieb. Dies führte dazu, dass die verkaufende AG stets damit rechnen musste, dass sie die Liegenschaft realistisch nur mehr zum Einheitswert verkaufen kann – will sie die Vorkaufsberechtigte nicht dadurch zum Verzicht auf ihr Vorkaufsrecht bewegen, indem sie ihr die Weiterleitung eines (Groß-)Teils des Kaufpreises in Aussicht stellt, wodurch wieder Gläubiger der (insolventen) AG geschädigt werden könnten. Darüber hinaus entsprach auch die Rechtsmeinung des BerG, dass Geldlasten den Wert der Kaufsache mindern würden, nicht der (dispositiven) Rechtslage: Denn gem § 928 letzter Satz ABGB müssen Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, von demjenigen, der die Sache einem anderen entgeltlich überlässt, stets vertreten werden. Mangels anderer Vereinbarung ist daher eine Liegenschaft frei von Pfandlasten zu übergeben und spricht auch diese gesetzliche Vermutung (vgl OGH 1 Ob 504/92) dafür, dass durch die Vereinbarung des Vorkaufsrechts zum Einheitswert der zukünftigen Aktionärin ein – rechtlich verpönte – Vorteil zugewendet werden sollte.

Ingo Kapsch

Dr. Ingo Kapsch ist Rechtsanwalt der HLMK Rechtsanwälte in Wien.

Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG – Quod licet VW, non licet Österreichische Post?

Eine Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG darf nur die Beziehung zwischen der AG und Aktionären in ihrer mitgliedschaftlichen Funktion („Aktionäre als solche“), nicht aber auch im Rahmen von Drittgeschäften erfassen. Auch eine Erstreckung auf Berechtigte und/oder Verpflichtete von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, ist unzulässig.

Die Ö**** AG ergänzte ihre Satzung um folgende Gerichtsstandsklausel:

„Für sämtliche Streitigkeiten zwischen Aktionären, Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen, einerseits, [sic!] sowie der Gesellschaft oder deren Organen andererseits, [sic!] besteht ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingendes österreichisches Recht (insbesondere Zuständigkeitsvorschriften) entgegensteht.“

Die Vorinstanzen wiesen den Antrag der Gesellschaft auf Eintragung dieser Änderung in das Firmenbuch ab. Der OGH gab dem dagegen erhobenen Revisionsrekurs nicht Folge.

Aus der Begründung:

1. Der erk Sen führte erst jüngst iZm der internationalen Unzuständigkeit österr Gerichte für Aktionärsklagen gegen einen deutschen Kraftfahrzeughersteller aufgrund (angeblich) manipulierter Abgaswerte wie

folgt aus, wobei die Satzung der bekl dAG eine praktisch wortident formulierte Gerichtsstandsklausel wie die hier zu beurteilende enthielt (6 Ob 18/17 s VbR 2017, 180 [Oberhammer] = EvBl 2017/141 [Wilfin-ger]):

1.3. Im Fall *Powell Duffryn* (C-214/89) hatte der EuGH in einem von einem Masseverwalter eingeleiteten Verfahren zu beurteilen, ob eine Satzungsbestimmung einer AG eine Gerichtsstandsvereinbarung iSd Art 17 EuGVÜ darstellen könne. Der EuGH hielt die Bindungen zwischen den Aktionären und der Gesellschaft mit denjenigen vergleichbar, die zwischen Vertragsparteien bestehen, weil die Errichtung der Gesellschaft zum Ausdruck bringe, dass zwischen den Aktionären eine Gemeinsamkeit von Interessen im Hinblick auf die Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks bestehe. Für die Frage der Anwendung des EuGVÜ sei die Satzung der Gesellschaft als Vertrag anzusehen, der sehr wohl die Beziehungen zwischen den Aktionären als auch jene zwischen diesen und der von ihnen gegründeten Gesellschaft regle. Diese Auffassung ist grundsätzlich auf die EuGVVO zu übertragen.

1.4. Inhaltlich entspricht die gegenständliche Satzungsbestimmung im Wesentlichen § 32 b dZPO, der einen Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft für Klagen normiert, in denen „ein Schadenersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation“ geltend gemacht wird. Dabei differenziert die Bestimmung nicht zwischen fahrlässig und vorsätzlich verursach-

§ 878 ABGB;
§§ 14, 17, 199
AktG;
Art 17, 24
EuGVVO;
FBG

OGH
21. 12. 2017,
6 Ob 18/17v

2018/189

ten Schäden; sie umfasst nach herrschender Auffassung auch deliktische Ansprüche aus § 823 Abs 2 BGB iVm Schutzgesetzen wie etwa § 264 a StGB, § 400 AktienG oder § 331 HGB (...). Im nationalen deutschen Recht stellt § 32 b ZPO einen auch internationalen ausschließlichen Gerichtsstand dar (...).

1.5. Bedeutung entfaltet die Klausel jedoch im Fall ausländischer Kl. Hier weicht die Klausel vom dispositiven Recht ab (zu diesem Kriterium vgl RIS-Justiz RS0016591 [T 1]). Damit bewirkt die gegenständliche Satzung eine Schlechterstellung einer bestimmten Gruppe ausländischer Privatinvestoren, schließt sie doch die Zuständigkeit anderer als deutscher Gerichte auch für Fälle aus, in denen sich nach der EuGVVO – etwa nach Art 7 Nr 2 EuGVVO – ein Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ergäbe. Zwar mag es für den Erwerber von Aktien nicht überraschend erscheinen, wenn dieser gezwungen ist, Ansprüche am Sitz der Gesellschaft geltend zu machen. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit eine derartige Regelung in der Satzung rechtlich zulässig ist.

1.6. Die E des EuGH im Fall *Powell Duffryn* befasst sich nur mit der Möglichkeit, derartige Satzungsbestimmungen als Vereinbarung iSd (damaligen) Art 17 EuGVÜ (nunmehr Art 25 EuGVVO) zu qualifizieren. Über die gesellschaftsrechtliche bzw sonstige rechtliche Zulässigkeit derartiger Klauseln ist damit keine Aussage getroffen. Unabhängig von der Aufnahme in die Satzung sind Zuständigkeitsvereinbarungen zu Lasten Dritter als Verträge zu Lasten Dritter auch im (internationalen) Kompetenzrecht ohne ihre Mitwirkung ausgeschlossen (*Geimer*, NJW 1985, 533). Zuständigkeitsvereinbarungen zu Gunsten Dritter sind hingegen unbedenklich (*Geimer*, aaO). Eine Ausweitung satzungsmäßiger Gerichtsstandsvereinbarungen auf nicht mitgliederschaftliche Streitigkeiten wird von der überwiegenden L abgelehnt (*Bork*, ZHR 157 [1993] 48 [61]; *Waclawik*, Der Betrieb 21 [2005] 1151 [1157]). Die Satzung könne lediglich die innerverbandlichen Verhältnisse – insb innerverbandliche Organisationsstrukturen, Verhaltenspflichten der Organe und der einzelnen Organmitglieder sowie die mitgliederschaftlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und deren Gesellschafter sowie zwischen diesen – gestalten regeln; aus diesem Grund seien Drittgläubigerbeziehungen der Gesellschaft einer Regelung durch echte Satzungsbestandteile nicht zugänglich (...).

1.7. Zum deutschen Recht entspricht es hA, dass der Aktionär bei der Geltendmachung kapitalmarktrechtlicher Ansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied, sondern „gläubigerähnlich“ bzw „aktionärsfremd“ als Anleger gegenüberstehe (*Mormann*, Kapitalanlegerklagen 17 mwN). Der BGH hat in seiner E „EM.TV“ (II ZR 287/02 AG 2005, 609) ausgesprochen, dass die Bestimmungen über das Verbot der Einlagenrückgewähr (§§ 57, 71 ff d AktienG) im Fall der deliktischen Haftung wegen Verstoßes gegen kapitalmarktrechtliche Pflichten der Gesellschaft einem Anspruch auf Naturalrestitution des Kl mangels mitgliederschaftlichen Bezugs nicht entgegenste-

hen. Die Ersatzforderungen der Kl beruhten in erster Linie nicht auf ihrer mitgliederschaftsrechtlichen Sonderbeziehung als Aktionäre, sondern auf ihrer Stellung als Drittgläubiger; die deliktische Haftung der AG knüpfte an die Verletzung von gesetzlichen Publizitätspflichten an.

1.8. Der EuGH hat in der E *Powell Duffryn* den Begriff der „aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären als solchen entspringende Rechtsstreitigkeit“ nicht konkretisiert. Aus der Formulierung „als solchen“ ergibt sich jedoch, dass der EuGH dabei auf die Beziehung zwischen Gesellschaft und Aktionären in ihrer mitgliederschaftlichen Funktion, nicht aber im Rahmen von Drittgeschäften abstellt (*Mormann*, AG 1–2 [2011], 10 [16]). Dafür spricht auch, dass, würde man auch kapitalmarktrechtliche Schadenersatzansprüche im internationalen Konnex derartigen Gerichtsstandsklauseln unterwerfen, dies zu dem unerwünschten Ergebnis führen würde, dass die Geltung der Gerichtsstandsklausel davon abhinge, ob der kl Anleger Aktionär ist bzw dies einmal war oder nicht, sind doch derartige Ansprüche auch etwa dann denkbar, wenn aufgrund der unrichtigen Kapitalmarktinformation ein Anleger vom Erwerb der betreffenden Aktien abgesehen hat und damit von vornherein niemals Aktionärsstellung erlangte.

Der erk Sen ließ zwar in der E 6 Ob 18/17 s letztlich die Frage der (Un-)Wirksamkeit der Gerichtsstandsklausel dahingestellt (ErwGr 1.9.). Klargestellt wurde jedoch jedenfalls, dass für die Frage der Zulässigkeit einer Gerichtsstandsklausel in der Satzung einer AG auf die Beziehung zwischen AG und Aktionären in ihrer mitgliederschaftlichen Funktion („Aktionäre als solche“), nicht aber im Rahmen von Drittgeschäften abzustellen ist.

2. Dem RekG ist damit darin beizupflichten, dass die hier in § 25 der Satzung der Gesellschaft aufgenommene Gerichtsstandsklausel zu weit gefasst ist: Soweit sie Streitigkeiten zwischen Aktionären (ganz allgemein und nicht „als solche“) und der Gesellschaft erfasst, steht dem – wie bereits dargestellt – die Rsp sowohl des EuGH (10. 3. 1992, C-214/89 [*Powell Duffryn*]) als auch jene des erkSen (6 Ob 18/17 s) entgegen. Dies gilt erst recht, soweit sich die Gerichtsstandsklausel allgemein auf Streitigkeiten zwischen „Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen“, erstreckt.

3. Die Gesellschaft macht geltend, die Gerichtsstandsklausel enthalte ohnehin den Vorbehalt „soweit dem nicht zwingendes österreichisches Recht (insbesondere Zuständigkeitsvorschriften) entgegensteht“; die Tatsache, dass die Klausel möglicherweise nicht in allen Fällen Wirksamkeit entfalten werde, stehe der Eintragung nicht entgegen. Dem ist nicht zu folgen:

Die materielle Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts besteht sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht (RIS-Justiz RS0061530 [T 5]). Zu prüfen ist insb, ob dem Eintragungsbegehren zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (RIS-Justiz RS0108622 [T 2]) und ob das materielle Recht die begehrte Eintragung gestattet (*G. Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG [2005] § 15 Rz 22

mit zahlreichen Beispielen). Bei satzungsändernden Beschlüssen besteht grundsätzlich eine sehr weitgehende Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts. Die Frage, ob der gegenständlichen Klausel zwingendes Recht entgegensteht, ist deshalb gerade Gegenstand des Firmenbuchverfahrens; nur wenn sich dies verneinen ließe, könnte die Eintragung stattfinden. (...)

4. Die Gesellschaft strebt im RevRekVerfahren in eventu die Eintragung der neuen Satzungsbestimmung (§ 25) ohne die Wortfolge „Berechtigten und/oder Verpflichteten von Finanzinstrumenten, die sich auf Aktien der Gesellschaft beziehen“, und mit der Ergänzung „die der mitgliedschaftsrechtlichen Sonderbeziehung entspringen“, an.

4.1. Nach der Rsp des OGH kommt zwar eine teilweise Stattgebung eines Firmenbucheintragungsbegehrens in Betracht, wenn klargestellt ist, dass die Partei auch eine teilweise Stattgebung anstrebt (6 Ob 149/03 k). Ist allerdings nur eine einheitliche Eintragung möglich, weil die einzelnen Eintragungstatbestände in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, so ist nach dem Grundsatz der „Einheitlichkeit des Firmenbuchgesuchs“ das Firmenbuchgesuch insgesamt abzuweisen, wenn auch nur einem Begehren ein – nicht behebbares bzw trotz Aufforderung nicht verbessertes – Hindernis entgegensteht. Grundsätzlich kann das Gericht daher einem Antrag nur entweder zur Gänze stattgeben oder ihn zur Gänze abweisen, wovon nur dann eine Ausnahme gemacht wird, wenn nur einem Teil der begehrten Eintragung Hindernisse entgegenstehen und die einzelnen Eintragungstatbestände ein getrenntes rechtliches Schicksal haben können (6 Ob 224/07 w).

4.2. Im Ergebnis stellt sich damit die Frage der Teil- oder Gesamtnichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses betreffend den Beschluss über die Änderung der Satzung in § 18 (Teilnahme – Änderung) und § 25 (Gerichtsstand – neu).

Bei einem sog zusammengesetzten Beschluss ist grundsätzlich die nur teilweise Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses möglich, wenn nur ein Teil des Beschlusses von dem die Anfechtung begründenden Mangel erfasst ist (RIS-Justiz RS0060163).

In der E 6 Ob 213/16s (GesRZ 2017, 114 [Reich-Rohrwig]) hat sich der ersen der dL angeschlossen und (mit weiteren Nachweisen aus der dL) ausgeführt, dass, wenn ein einheitlicher Beschluss teilweise fehlerhaft ist, sich die Folgen einer teilweisen Fehlerhaftigkeit nach dem sinngemäß anzuwendenden § 139 dBGB richten. Nach dieser Bestimmung ist, wenn ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig ist, das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden wäre. Daraus ergebe sich (so die E 6 Ob 213/16s), dass der ganze Beschluss fehlerhaft ist, wenn nicht anzunehmen sei, dass er auch ohne den fehlerhaften Teil zustande gekommen wäre. Konkret hat der ersen auf die objektive Trennbarkeit abgestellt und diese bejaht.

J. Reich-Rohrwig (GesRZ 2017, 116 [Anm zu 6 Ob 213/16s]) hat darauf hingewiesen, dass in Ös-

terreich die Frage der Teilnichtigkeit nicht nach § 139 dBGB (im Zweifel Totalnichtigkeit), sondern nach § 878 Satz 2 ABGB (im Zweifel Restgültigkeit) zu beurteilen sei. Ein Zweifelsfall liegt hier aber ohnehin nicht vor:

Gestaltet ein Hauptversammlungsbeschluss sachlich verschiedene Materien, die keine untrennbare Einheit bilden und deshalb auch Gegenstand mehrerer voneinander gesonderter Beschlüsse sein könnten, so wirkt sich die Nichtigkeit bloß eines der (trennbaren) Teile nicht auf die anderen Teile desselben Beschlusses aus (hier: Beschluss über die Teilnahme an der Hauptversammlung einerseits und über den Gerichtsstand andererseits). Wird dagegen der Hauptversammlungsbeschluss aufgrund eines einheitlichen, nach Materien nicht zerlegbaren Antrags gefasst, kommt Teilnichtigkeit nicht in Betracht (1 Ob 586/94; 6 Ob 104/17 p), gibt doch die Gesellschaft durch die Zusammenfassung von mehreren Beschlussgegenständen in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang in aller Regel zu verstehen, dass der Hauptversammlungsbeschluss eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Einheit bilden soll (vgl Dregger in Doralt/Nowotny/Kals, AktG² § 199 Rz 54; 6 Ob 104/17 p). Hier wurde einheitlich über die Klausel betreffend den Gerichtsstand abgestimmt. Diese ist als einheitlicher, nach Materien nicht zerlegbarer Antrag anzusehen.



Einem langen Leben Sinn geben

2018. 178 Seiten.
Geb. EUR 21,90
ISBN 978-3-214-12639-1

Opaschowski · Zellmann

Du hast fünf Leben!

Eine Revolution der Lebenszeit steht uns bevor: Die traditionelle Dreiteilung des Lebens in Ausbildung, Beruf und Ruhestand ist überholt. Nicht weniger als fünf Lebensphasen gibt es in einer Gesellschaft des langen Lebens:

- Generation U20, die Generation Zukunft
 - Generation Ü20, die Generation Lebensplaner
 - Generation Ü40, die Generation BestAger
 - Generation Ü60, die Generation Lebenserfahrene
 - Generation Ü80, die Generation Beziehungsförderer
- Die Zukunftsforscher Peter Zellmann und Horst Opaschowski haben anhand von Repräsentativbefragungen erhoben, was den Menschen in Deutschland und Österreich „im Leben wirklich wichtig ist“.

MANZ

Anmerkung:

Auf den ersten Blick eine verblüffende E: Jene Satzungs-Gerichtsstandsklausel, mit der sich die deutsche Volkswagen AG vor dem OGH erfolgreich der österr Gerichtsbarkeit für Anlegerklagen entzogen hat (6 Ob 18/17s EvBl 2017, 973 [Rohrer; Wilfänger] = VbR 2017, 180 [Oberhammer]), wurde für die Österreichische Post AG zur Eintragung ins Firmenbuch abgelehnt. Auf den zweiten Blick zeigt sich: In der VW-E hatte der OGH die Zulässigkeit der in der Satzung verankerten Gerichtsstandsklausel letztlich offen gelassen und die internationale Zuständigkeit der österr Justiz aus anderen Gründen verneint. Die vorliegende E bringt nun interessante Klarstellungen zur Satzungsstrenge und zum Firmenbuchverfahren bei Satzungsänderungen:

- Zur aktienrechtlichen Satzungsstrenge „modo Austriaco“ gibt 6 Ob 28/13f (vgl Gruber/Foglar-Deinhardstein, GesRZ 2014, 73) die Leitlinien vor. Mit 6 Ob 104/17p (zum GmbH-Recht; zur AG schon obiter 7 Ob 221/98w) und der hier besprochenen E ist nunmehr auch geklärt, dass Schieds- und Gerichtsstandsklauseln in Satzungen per se möglich sind. Sogar das deutsche Aktienrecht lässt ja – trotz gesetzlich explizit normierter Satzungsstrenge – Gerichtsstandsvereinbarungen in der Satzung zu (Hüfner/Koch, AktG¹³ § 23 Rz 38; Gätsch in Marsch-Barner/Schäfer, HB börsennotierte AG⁴ Rz 4.71; Mülbart, ZZP 2005, 313).
- Eine in die Satzung aufgenommene Gerichtsstandsklausel kann freilich – wie die E herausarbeitet – nur mitgliedschaftliche (innerverbandliche) Streitigkeiten erfassen. Tritt ein Aktionär hingegen als Drittgläubiger auf – zB bei der Geltendmachung kapitalmarktrechtl Ansprüche – oder handelt es sich gar um Ansprüche von Anlegern ohne Aktionärsstellung, ist die Gerichtszuständigkeit nach Ansicht des OGH einer Satzungsregelung nicht zugänglich (so bereits Schacherreiter, VbR 2017, 193 [194 FN 6], und ÖBA 2018, 56f; aA zum deutschen Recht auf Basis von § 32b dZPO Oberhammer, VbR 2017, 182f; und ecolex 2017, 314; Heindler, IPrax 2018, 103 [104]; zur vom OGH referierten parallelen Abgrenzung im materiellen Kapitalerhaltungsrecht Schacherreiter, ÖBA 2018, 57 FN 39; Foglar-Deinhardstein in FAH, GmbHG § 82 Rz 67, 83, 155 mwN).
- ME zu streng – zumal angesichts der zerklüfteten EuGH-Rsp (vgl Schacherreiter, ÖBA 2018, 54; Riss/Winzer/Wolfbauer, ZFR 2017, 469) – sind die krit Äußerungen des OGH zur geltungserhaltenden Einschränkung „soweit dem nicht zwingendes österr Recht (...) entgegensteht“. Richtigerweise hat sich der 6. Senat im stiftungsrechtlichen Kontext zu einer ähnlichen Reservation – dort in Gestalt einer Eventualbestimmung in der Stiftungsurkunde – schon viel wohlwollender geäußert (6 Ob 37/17k GesRZ 2017, 269 [zust Csoklich]). Konsumentenschutzrechtliche Transparenz-Maßstäbe (RIS-Justiz RS0122045) sollten nicht ins Gesellschaftsrecht übernommen werden (Eckert, IntGesR 457 FN 1972).

- Der 6. Senat hält erneut fest, dass im Prinzip im Firmenbuchverfahren eine teilweise Stattegebung eines Eintragungsbegehrens möglich ist (so bereits 6 Ob 17/93; 6 Ob 149/03k; 6 Ob 224/07w). Dies setzt aber die objektive Trennbarkeit der Eintragungstatbestände voraus. So ist etwa – wie erfreulicherweise klargestellt wird – die Firmenbucheintragung einer rechtskonform geänderten Satzungsklausel selbst dann möglich, wenn in derselben Hauptversammlung auch eine andere Satzungsbestimmung beschlossen wurde, deren Registrierung verweigert werden soll (so auch 6 Ob 104/17p; anders noch Burgstaller/Pilgerstorfer in Jabornegg/Artmann, UGB² § 17 FBG Rz 10). Nicht zulässig ist es aber, einen Hauptversammlungsbeschluss zu einem einheitlichen, nach Materien nicht zerlegbaren Antrag im Wege von Eventualanträgen an das Firmenbuchgericht – quasi durch Salami-Taktik – so lange zu rechtzustützen, bis er eintragungsfähig wäre.
- Schließlich lässt der 6. Senat – wie auch schon in 6 Ob 104/17p – gewisse Sympathie für die Kritik von J. Reich-Rohrwig an 6 Ob 213/16s erkennen. J. Reich-Rohrwig hat zustimmungswürdig darauf hingewiesen, dass die Frage der Teilnichtigkeit von HV-Beschlüssen im österr Recht nicht nach § 139 dBGB, sondern nach § 878 Satz 2 ABGB zu beurteilen ist, sodass im Zweifel nicht Gesamtnichtigkeit, sondern Restgültigkeit anzunehmen ist (GesRZ 2017, 114 [116]). Im österr Gesellschaftsrecht gibt es mE keinen Grundsatz, dass im Zweifel Gesamtnichtigkeit eintritt (Foglar-Deinhardstein in FAH, GmbHG § 83 Rz 39; aA Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 199 Rz 54).

Nicht verfahrensgegenständlich war die Frage der Bindungswirkung einer Gerichtsstandsklausel für dissentierende und neue Aktionäre. Aus der EuGH-Rsp ergibt sich, dass eine in der Satzung verankerte und im Firmenbuch einsehbare Gerichtsstandsklausel auch für jene Aktionäre gilt, die gegen die Satzungsänderung gestimmt oder erst nach Wirksamwerden der Klausel Aktien erworben haben (Schacherreiter, ÖBA 2018, 56; Rott in Leupold, Forum Verbraucherrecht 2017, 45 [59ff]; Pimmer/Nikolai, Zak 2016, 224 [225 FN 9]; Eckert, IntGesR 452f, 454f, 480, 799). Die Gerichtsstandsklausel ist daher – anders als die Schiedsklausel – auch für die Satzung der börsennotierten AG eine praktisch gangbare Option.

Schon aus 6 Ob 18/17s kann abgelesen werden, dass sich Aktionäre bei Geltendmachung mitgliedschaftlicher Ansprüche gegenüber der Gesellschaft nicht durch Stützung auf den Verbrauchergerichtsstand gem Art 17 EuGVVO 2012 über eine satzungsmäßige Gerichtsstandsklausel hinwegsetzen können (zu dieser Diskussion Oberhammer, ecolex 2017, 317 FN 11; Wilfänger, RdW 2017, 414 [419]; Eckert, IntGesR 455ff, 799). Zu beachten ist freilich die ausschließliche Zuständigkeit gem Art 24 Z 2 EuGVVO 2012 (Wilfänger, RdW 2017, 418; Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² § 14 Rz 38; Eckert, IntGesR 464ff, 798f).

Heinrich Foglar-Deinhardstein

Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M., ist RA und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH.